

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2020129/5

Dezernat: Dezernat 6	aktuelles Gremium Ortschaftsrat Merzien	Sitzung am: 13.10.2020 TOP: 2.6
Amt: Amt 73	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2020129/5
	Az.:	erstellt am: 16.09.2020

Betreff

5. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Westliche Fuhne-Ziethen“ und „Taube-Landgraben“

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	05.10.2020: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	05.10.2020	laut BV
2	07.10.2020: Ortschaftsrat Wülknitz	07.10.2020	laut BV
3	08.10.2020: Ortschaftsrat Baasdorf	08.10.2020	laut BV
4	12.10.2020: Ortschaftsrat Dohndorf	12.10.2020	laut BV
5	13.10.2020: Ortschaftsrat Merzien	13.10.2020	abgelehnt
6	14.10.2020: Ortschaftsrat Arensdorf	14.10.2020	abgelehnt
7	15.10.2020: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	15.10.2020	laut BV
8	27.10.2020: Hauptausschuss	27.10.2020	laut BV
9	05.11.2020: Stadtrat	05.11.2020	laut BV

Beschlussentwurf

Der Stadtrat beschließt die 5. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Westliche Fuhne-Ziethen“ und „Taube-Landgraben“

Gesetzliche Grundlagen:

Wassergesetz LSA

KAG

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung wird im Stadtgebiet von Köthen (Anhalt) entsprechend dem Niederschlagsgebiet von 2 Gewässerunterhaltungsverbänden, dem Unterhaltungsverband „Westliche Fuhne-Ziethen“ und dem Unterhaltungsverband „Taubelandgraben“ vorgenommen. Die Stadt Köthen (Anhalt) ist Pflichtmitglied in beiden Verbänden. Die gesetzliche Grundlage stellen die §§ 54 ff. im Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) dar.

Die Verbände erheben entsprechend ihrem Unterhaltungsaufwand Verbandsbeiträge nach § 55 Abs. 3 WG LSA, in Verbindung mit den Vorschriften des Dritten Teils des Wasserverbandsgesetzes. Auf der Grundlage des § 56 Abs. 1 WG LSA können die Gemeinden diese Beiträge auf die Grundstückseigentümer umlegen. Auf Grund der städtischen Finanzlage besteht eine Verpflichtung zur Umlageerhebung.

Im Jahr 2015 wurde die Satzung zur Umlegung der Beiträge der Gewässerunterhaltungsverbände durch die Stadt Köthen neu gefasst. Im Jahr 2017 wurden erstmals die Verwaltungskosten, die der Stadt im Zusammenhang mit Gewässerumlage entstehen, mit umgelegt. Die Stadt Köthen ist im Rahmen der Haushaltskonsolidierung verpflichtet, diese Einnahmemöglichkeit umzusetzen.

Die Flächen- und Erschwernisbeitragsätze der Umlagesatzung sind jährlich an die Beitragsbescheide der Verbände anzupassen.

Der Ermittlung der Umlagesätze für das Jahr 2020 liegen die Beitragsbescheide der beiden Gewässerunterhaltungsverbände für das Jahr 2020 und der ermittelte städtische Verwaltungskostenanteil zu Grunde.

Die Verwaltungskosten werden, wie im Vorjahr, auf die beiden Verbände entsprechend ihrem prozentualen Flächenanteil aufgeteilt. Innerhalb jedes Verbandes erfolgt die Zuordnung zum Flächen- und zum Erschwernisbeitrag nach der Maßgabe des prozentualen Verhältnisses zwischen Ackerflächen und Siedlungs-/ Verkehrsflächen.

Die Berechnung der Flächen- und Erschwernisbeitragsätze für die beiden Verbände mit Berücksichtigung der Verwaltungskosten kann der Anlage 2 entnommen werden.

Für das Veranlagungsjahr 2020 ergeben sich folgende Umlagesätze:

1. Unterhaltungsverband „Westliche Fuhne-Ziethen“
Flächenbeitrag: 10,67 €/ha (2019: 9,86 €/ha)
Erschwernisbeitrag: 21,94 €/ha (2019: 22,14 €/ha)
2. Unterhaltungsverband „Taubelandgraben“
Flächenbeitrag: 14,45 €/ha (2019: 13,26 €/ha)
Erschwernisbeitrag: 7,24 €/ha (2019: 6,77 €/ha)

Diese Beitragssätze sollen in die 5. Änderungssatzung (Anlage 1) aufgenommen werden.

Weiterhin ist eine Änderung der Umlagesatzung im § 4 zum Umlageschuldner notwendig. Es besteht aktuell ein Gerichtsurteil vom OVG (OVG LSA vom 27.02.2020, Az.: 2 L 35/18), auf deren Grundlage die Umlagesatzungen mehrerer Städte und Gemeinden in Sachsen-Anhalt beim Verwaltungsgericht Magdeburg hinsichtlich der nicht sachgemäßen Bestimmung des Umlageschuldners für nichtig erklärt wurden. Es wird die unkonkrete Bestimmung der anteiligen Umlageschuld bei Eigentumswechsel innerhalb des Umlageerhebungszeitraumes und die nicht hinreichende Regelung des Aufwandes zur Feststellung des Eigentümers, bevor der Grundstücksnutzer zur Umlage herangezogen werden kann, bemängelt.

Da die bestehende Umlagesatzung der Stadt Köthen diese unzureichenden Regelungen zum Umlageschuldner enthält, soll eine rechtskonforme Anpassung erfolgen.

Der § 4 der Umlagesatzung erhält eine Neufassung, deren Wortlaut aus der Empfehlung

des Städte- und Gemeindebundes übernommen wird.

Die Verwaltung empfiehlt dem Stadtrat, die vorliegende 5. Änderungssatzung zu beschließen.



Anlage1_5_Aenderungssatzung.pdf



Anlage2_ErmittlungBeitragssaetze2020.pdf



Anlage3_Verwaltungskosten2020.pdf



Anlage4_EntwicklungderBeitragssaetze.pdf